



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Rundschreiben Nr. 31



Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Auf Kante genäht – die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz.....	1
Wasserrahmenrichtlinie – jetzt auch „vor Ort“! Aufruf zur aktiven Mitarbeit	5
Kurzmitteilungen	6
Anlage 1: Planungseinheiten Wasserrahmenrichtlinie	
Anlage 2: Infoblatt Wassernetz NRW	

Liebe Leserinnen und Leser der 31. Rundschreibenausgabe !

Mit dem Rundschreiben Nr. 31 erhalten Sie eine Ausgabe geringeren Umfangs. Grund hierfür ist das „Landschaftsgesetz-Rundschreiben“ Nr. 30 vom November, das bis zuletzt erhebliche Kapazitäten im Landesbüro gebunden hat und nun gleichzeitig mit der Dezemberausgabe verschickt wird.

Zum Jahresende informieren wir über zwei aktuelle Themen mit großer Bedeutung für den Naturschutz: Bei der Wasserrahmenrichtlinie werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Runde Tische zu einzelnen Flusseinzugsgebieten eingerichtet, in denen der ehrenamtliche Naturschutz seine

Forderungen zu Maßnahmen einbringen sollte, die zur Erreichung des guten Gewässerzustands erforderlich sind.

Der gesetzliche Artenschutz hat eine immer größer werdende Bedeutung in Planverfahren. Hierzu informieren wir über die so genannte „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu weiteren Themen erfolgen in diesem Rundschreiben nur Kurzmeldungen. Umfassende Berichte, u.a. zur Novellierung des Landeswassergesetzes, folgen in der nächsten Ausgabe.

Eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute zum Neuen Jahr wünschen Ihnen

*Birgit Sommer, Brigitte Tautorius, Regine Becker, Sabine Hänel, Ellen Krüsemann,
Stephanie Rebsch, Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann,
Gerd Mackmann, Martin Stenzel*

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0
Telefax: 0208 – 880 59 29

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de
Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Redaktion: Dr. Thomas Hövelmann, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Auf Kante genäht – die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz

Dr. Ellen Krüsemann, Dr. Thomas Hövelmann

Anfang 2006 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH)¹ beanstandet, dass das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in verschiedener Hinsicht nicht mit europäischem Naturschutzrecht vereinbar ist (s. hierzu auch Rundschreiben 28, S. 8 f.). Der EuGH kritisierte unter anderem, dass zulässige Eingriffe aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausgeklammert werden.

Das Bundesumweltministerium hat daraufhin in einer „Kleinen Novelle“, die im Dezember 2007 in Kraft treten wird, die wesentlichen Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz im BNatSchG neu definiert. Das Ergebnis kommt jedoch zahlreichen Nutzergruppen sehr weit entgegen und ist in weiten Teilen wieder nicht mit den EU-Richtlinien in Einklang zu bringen.

Verbote neu sortiert

Zunächst einmal sind im novellierten BNatSchG die so genannten Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 neu sortiert worden: Das bisherige Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten streng geschützter Tierarten gilt nunmehr lediglich für „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, eine Formulierung aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). Dazu sollen laut Gesetzesbegründung auch Nester im Sinne des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie gezählt werden (VS-RL). Inwiefern dies zu einer Einschränkung des Katalogs gesetzlich geschützter Lebensstätten führen wird, bleibt in der Praxis abzuwarten.

Die neu eingeführte Beschränkung des Verbotes der Störung streng geschützter Tier- und europäischer Vogelarten auf Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, ist unvereinbar mit dem EU-Recht. Hier wurde ganz nonchalant eine entsprechende Regelung aus der VS-RL (Art. 5 d) auf sämtliche streng geschützten Tierarten aufgeweitet. In Art. 12 der FFH-RL ist eine solche Einschränkung des Schutzes von Anhang IV-Arten (z.B. Fledermäuse, Kammmolch) nicht zu finden.

Auch wird nunmehr das Störungsverbot auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten beschränkt – Lebensphasen, die im EU-Recht lediglich als Beispiele für relevante Störungszeiten angeführt werden. Der genannte Zeitraum dürfte zwar letztlich das gesamte Jahr abdecken, der Wortlaut der EU-Richtlinien ist hier jedoch eindeutig weiter gefasst.

Privilegierungen bleiben erhalten

Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wird im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach § 42 Abs. 4 BNatSchG weiterhin von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, „solange sich der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert“ – dabei ist der allgemeine Artenrückgang unstreitig auf die intensive Landnutzung zurückzuführen und gerade diese pauschale Freistellung vom EuGH in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 gerügt worden. Der Schwarze Peter liegt nunmehr bei den Naturschutzbehörden: Sie sollen durch freiwillige Regelungen und Artenschutzprogramme für den Erhalt der Arten sorgen und im

¹ Rs. C-98/03 vom 10. Januar 2006.

Ernstfall Bewirtschaftungsauflagen anordnen. Auf die Umsetzung in die Praxis darf man gespannt sein!

Zauberworte „Ökologische Funktion“ – CEF-Maßnahmen

Nach der Eingriffsregelung zulässige Vorhaben und Bauleitpläne werden durch § 42 Abs. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, solange „die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ gewährleistet bleibt. Dazu soll auch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ausreichen.

Im Wortlaut der EU-Richtlinien ist eine solche Konstruktion zur Umgehung des Verbotstatbestandes eigentlich gar nicht vorgesehen. Sobald eine Beschädigung von geschützten Lebensstätten eintritt, ist der Verbotstatbestand verwirklicht und müssen die Abweichungsvoraussetzungen geprüft werden. Nur wenn der Schadenseintritt vollständig vermieden wird, ist das Verbot nicht einschlägig. Die EU-Kommission hatte in einem Interpretationshandbuch zur FFH-RL² allerdings vorsichtig erwogen, das Verbot ausnahmsweise dann nicht anzuwenden, wenn durch Maßnahmen die Identität und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte erhalten werden kann. Diese Maßnahmen werden von der Kommission als „CEF-Maßnahmen“ (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality) bezeichnet. Wichtig: Es handelt sich um strenge Standards - für einen Großteil der betroffenen Lebensstätten scheitern CEF-Maßnahmen im Sinne der EU-Kommission schon daran, dass ein ausreichender zeitlicher Vorlauf nicht zu realisieren ist – z.B. für höhlenreiches Altholz oder eingewachsene Laichgewässer.

Der von der Kommission aufgezeigte Spielraum für CEF-Maßnahmen wird mit den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ im BNatSchG deutlich überdehnt: Die Privilegierung soll sich nicht nur auf Anhang IV-Arten, sondern auch auf europäische Vogelarten erstrecken, es wird nicht nur vom Beschädigungs- sondern auch vom Tötungsverbot freigestellt und statt der Wahrung der Identität der betroffenen Lebensstätte soll bereits ein „räumlicher Zusammenhang“ ausreichen.

Die in der Praxis als „CEF-Maßnahmen“ etikettierten Maßnahmen erfüllen darüber hinaus oft noch nicht einmal den künftigen BNatSchG-Standard. So werden viele Maßnahmen weit ab vom Eingriff geplant und es fehlt an einer Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit, wie zum Beispiel Kiebitz-Ersatzlebensstätten in fünf km Entfernung oder die kurzfristige Entwicklung von Altholz durch Freistellung von Einzelbäumen.

Ausnahmen leicht gemacht

Sollte trotz aller nun möglichen Winkelzüge einmal doch eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich werden, kommt der Gesetzgeber auch hier den Antragstellern ein Stück entgegen. So besteht nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nunmehr auch für die europäischen Vogelarten eine Befreiungsmöglichkeit aus „zwingenden Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Art“ - ein krasser Widerspruch zu den Inhalten der VS-RL, in der diese Ausnahmegesetzgebung an keiner Stelle aufgeführt wird. Die Alternativenprüfung wird unter den Vorbehalt der „Zumutbarkeit“ gestellt. Während nach den europäischen Richtlinien eine Befreiung für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, ausgeschlossen ist, lässt das BNatSchG nunmehr Ausnahmen zu, wenn lediglich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert

² Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.

wird. Eine Ausnahme käme also auch für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand in Betracht, wie z.B. Feldhamster oder Bechstein-Fledermaus.

Sollte ein Vorhaben einmal doch auch an den o.g. Hürden scheitern, so ist nunmehr nach § 62 BNatSchG die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Befreiungen zu erteilen, wenn es durch die artenschutzrechtlichen Verbote zu „unzumutbaren Belastungen“ eines Einzelnen käme. Auch diesen Ausnahmetatbestand sehen die EU-Richtlinien an keiner Stelle vor.

Tipps für die Praxis

Das novellierte BNatSchG bleibt damit in vielen Punkten weit hinter den zwingend zu beachtenden europäischen Vorgaben zurück. Daher sollte in Stellungnahmen und Terminen auch weiterhin direkt auf die Inhalte der EU-Richtlinien zurückgegriffen werden (siehe auch Rundschreiben Nr. 26, S. 15 ff.). Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Jede Tötung/Verletzung von Individuen und jede Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist verboten und muss sich damit den Ausnahmevoraussetzungen stellen.
- Der Begriff der „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist sehr weit zu fassen und schützt alle Teillebensstätten, die zum dauerhaften Fortbestand von Individuen zwingend erforderlich sind - das können im Einzelfall auch Nahrungs- und Jagdhabitats sein. Regelmäßig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht besetzt sind³.

- Eine zeitliche Beschränkung des Störungsverbot auf bestimmte Lebensphasen ist nicht richtlinienkonform, das Störungsverbot ist ganzjährig zu verstehen.
- „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ sind in den EU-Richtlinien nicht vorgesehen und grundsätzlich abzulehnen. Hilfsweise sollten die Standards der EU-Kommission an CEF-Maßnahmen angelegt werden (keine Geltung für Tötungsverbote, dauerhafte Wahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit, Wahrung der Identität der betroffenen Lebensstätte). Diese Anforderungen dürften die meisten in der Praxis vorgeschlagenen Maßnahmen fachlich nicht erfüllen. Für alle geplanten Maßnahmen ist ein strenges Monitoring vorzusehen (mind. 10 Jahre), im Zweifelsfall müssen Umplanungen möglich sein.
- Die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen für Vogelarten aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen ist richtlinienwidrig und grundsätzlich abzulehnen.
- Befreiungen für Arten, die in NRW schon jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind⁴, sind ebenfalls nicht richtlinienkonform.
- Eine Berufung Privater auf „unzumutbare Belastungen“ ist als nicht richtlinienkonform in jedem Fall abzulehnen.

Fazit: Zerreißprobe droht

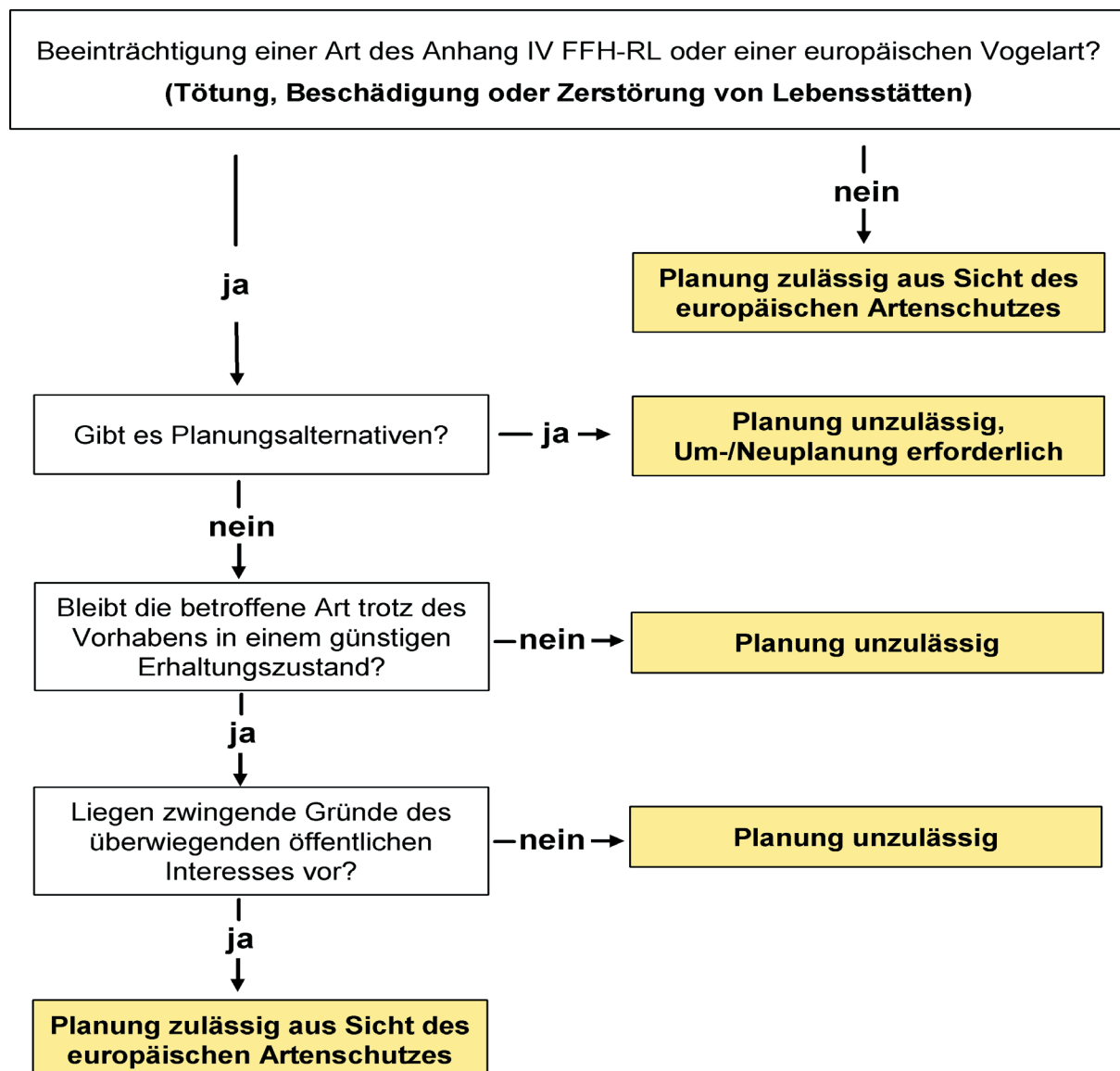
Das Gesetz ist also buchstäblich „auf Kante genäht“ worden. Man darf gespannt sein, inwieweit es mit all seinen neuerlichen Unzulänglichkeiten einer kritischen Bewertung durch den EuGH Stand halten wird. Ist der

³ S. Rundschreiben 28 S. 22 ff.

⁴ Zusammenstellung unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf oder über das Landesbüro zu erhalten.

EuGH nicht einverstanden, drohen Straf-gelder in beträchtlicher Höhe. Es bleibt da-her auch abzuwarten, in welchem Umfang die artenschutzrechtlichen Regelungen in das neue „Buch Naturschutz“ des Umwelt-gesetzbuches (s. hierzu Rundschreiben Nr. 30, S. 36 f.) übernommen werden.

Der Text des novellierten BNatSchG steht als Download auf der Landesbüro-Home-page www.lb-naturschutz-nrw.de in der Rubrik „Aktuelles“ zur Verfügung oder kann im Landesbüro angefordert werden. Wei-tere Informationen zum gesetzlichen Ar-tenschutz enthält auch das Handbuch Ver-bandsbeteiligung Kap. G 8, S. 109 ff..



Prüfschema für artenschutzrechtliche Befreiungen europarechtlich geschützter Arten in Fachplanungen

Wasserrahmenrichtlinie – jetzt auch „vor Ort“! Aufruf zur aktiven Mitarbeit

Regine Becker

Nun geht es los mit der Maßnahmenplanung

Bislang erfolgte der Umsetzungsprozess der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) lediglich auf der Landes- bzw. Teileinzugsgebietsebene (=Arbeitsgebiete). Hier werden die Naturschutzverbände durch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen beteiligt. Der örtliche Naturschutz blieb dabei jedoch weitgehend außen vor.

Jetzt neu: Planungseinheiten

Zur Entwicklung der Maßnahmenplanung ist nun eine Unterteilung der sehr großen Arbeitsgebiete in insgesamt ca. 80 Planungseinheiten erfolgt. Damit kommt die Planung und Umsetzung endlich auf der regionalen Ebene an und wird so auch für die örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände interessant.

„Runde Tische“ – Wer macht mit?

Zur Förderung der aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der WRRL richten die Bezirksregierungen in allen ca. 80 Planungseinheiten so genannte Runde Tische ein. Hier sollen in der ersten Hälfte des kommenden Jahres die ersten Entscheidungen über die weitere Bewirtschaftung der Gewässer besprochen werden. **Dazu müssen so schnell wie möglich Vertreter der Naturschutzverbände benannt werden, die an den Veranstaltungen teilnehmen.**

Alle Interessenten melden sich bitte möglichst noch vor Weihnachten im Landesbüro! Die ersten Termine sind bereits Ende Januar!

In welcher Planungseinheit liegt mein Wohnort?

In der Anlage 1 finden Sie eine Tabelle mit den verschiedenen Planungseinheiten, denen die jeweils „betroffenen“ Gemeinden zugeordnet sind. Bitte beachten Sie, dass viele Gemeinden in mehreren Planungseinheiten liegen. Auf unserer Internetseite bzw. auf Anfrage auch als Druckversion gibt es auch die umgekehrte Zuordnung (Gemeinde → Planungseinheit).

Wassernetz-Seminar

Für alle, die bei den „Runden Tischen“ mitmachen wollen, bietet das Wassernetz NRW am 26. Januar 2008 in Dortmund einen Workshop an, bei dem neben allgemeinen Informationen auch Anforderungen der Naturschutzverbände an die Maßnahmenplanung erarbeitet werden sollen. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor. Anmeldungen sind online⁵ möglich oder beim Wassernetz NRW, Dr. Christoph Aschemeier, Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf, Tel. 0211/302005-27, Fax -26.

Weitere Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Infoblatt des Wassernetzes NRW (Anlage 2) sowie unter www.wassernetz-nrw.de.

⁵ http://www.wassernetz-nrw.de/wnetz/component?option=com_events/task/view_detail/agid.19/year.2008/month.01/day.26/Itemid.60/

Kurzmitteilungen

NRW-Abstandserlass geändert

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) vom 6. Juni 2007⁶ regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Der Runderlass tritt an die Stelle des Abstandserlasses vom 2. April 1998.

Anhang 1 des Erlasses regelt die verschiedenen Schutzabstände in einer Liste, die in sieben Abstandsklassen unterteilt ist. Die Schutzabstände reichen von 1.500 m (Abstandsklasse I) bis zu 100 m (Abstandsklasse VII). In Anhang 2 erfolgen ergänzende Hinweise zu immissionsschutzrelevanten Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind. Anhang 3 enthält Anlagen, die im baulichen Außenbereich errichtet werden sollen. Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung benennt Anhang 4.

Den Entwurf des Erlasses hatten die Umweltverbände BBU, BUND und NABU im Landesbeirat Immissionsschutz des MUNLV in einer gemeinsamen Stellungnahme⁷ kritisiert und insbesondere die fehlende Transparenz bei der Berechnung der Abstände und die mangelnde Berücksichtigung von gefährlichen stoff- und/ oder anlagenspezifischer Eigenschaften bemängelt.

Tagung Eingriffsregelung im künftigen Umweltgesetzbuch

Die Föderalismusreform hat den Weg frei gemacht für eine umfassende Regelung des Naturschutzrechts im Umweltgesetzbuch (UGB) des Bundes. Ein Referentenentwurf für das so genannte „Buch Naturschutz“ liegt mittlerweile vor.

Jetzt gilt es zu fragen, ob die Chance zur Schaffung eines vollzugsfreundlichen Naturschutzrechts mit hohen qualitativen Anforderungen genutzt wird oder ob bewährte Standards abgebaut werden. In einer vierteiligen, vom Bundesumweltministerium und Bundesamt für Naturschutz geförderten Veranstaltungsreihe des Deutschen Naturschutzringes und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW soll die anstehende Gesetzesänderung vorgestellt und kritisch beleuchtet werden.

Schwerpunkt der Veranstaltung am 25. Januar 2008 in Bielefeld ist die Eingriffsregelung: Wie wird der flächendeckende Mindestschutz im UGB gestaltet? Bleibt es beim Eingriffstatbestand und der Prüfungsabfolge? Wäre mehr Flexibilität bei den Kompensationsmaßnahmen sinnvoll? Was könnte den Vollzug stärken? Braucht man eine abweichungsfeste Ausgestaltung zur Wahrung der bundesweiten Rechtseinheit?

Nähere Informationen dazu und Anmeldeformulare finden sich auf der Landesbüro-Homepage⁸ oder können beim Landesbüro angefordert werden.

⁶ <http://igsvtu.lanuv.nrw.de/vtu/oberfl/de/dokus/3/dokus/31254.pdf>

⁷ www.bund-nrw.de/abstandserlass.htm Hinweis: Die Materialien können auch als Kopie im Landesbüro angefordert werden

⁸ http://www.lb-naturschutz-nrw.de/Service/Downloads/Flyer%20Eingriffsregelung_2.pdf

Planungseinheiten Wasserrahmenrichtlinie

Planungs- einheit	WRRL- Flussgebiet	WRRL- Arbeitsgebiet	Bezeichnung Planungseinheit	Gemeinden
PE_EMS_1000	Ems	Ems	Untere Ems NRW	Münster, Emsdetten, Greven, Hörstel, Neuenkirchen, Rheine, Saerbeck, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Telgte, Warendorf
PE_EMS_1100	Ems	Ems	Linke Emszuflüsse Greven-Landesgrenze	Münster, Billerbeck, Havixbeck, Nottuln, Altenberge, Emsdetten, Greven, Neuenkirchen, Nordwalde, Rheine, Steinfurt, Wettlingen
PE_EMS_1200	Ems	Ems	Werse	Münster, Hamm, Ascheberg, Nordkirchen, Senden, Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Sendenhorst, Telgte, Warendorf, Werne
PE_EMS_1300	Ems	Ems	Axtbach / Mussenbach	Beckum, Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Sassenberg, Telgte, Warendorf, Harsewinkel, Herzebrock, Rheda-Wiedenbrück
PE_EMS_1400	Ems	Ems	Obere Ems NRW	Bielefeld, Beelen, Oelde, Sassenberg, Wadersloh, Warendorf, Borgholzhausen, Güterloh, Halle, Harsewinkel, Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold, Werther, Augustdorf, Detmold, Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen, Schlangen, Delbrück, Hövelhof
PE_EMS_1500	Ems	Ems	Lutter	Bielefeld, Güterloh, Harsewinkel, Herzebrock, Steinhagen
PE_EMS_1600	Ems	Ems	Bever / Hessel	Ostbevern, Sassenberg, Telgte, Warendorf, Borgholzhausen, Halle, Harsewinkel, Versmold, Werther
PE_EMS_1700	Ems	Ems	Rechte Emszuflüsse südl. Saerbeck-Rhein	Emsdetten, Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Ladbergen, Rheine, Saerbeck, Tecklenburg, Hörstel, Lengerich, Lienen, Ostbevern, Warendorf
PE_EMS_1800	Ems	Ems	Dreierwalder Aa / Speller Aa	Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Rheine, Westerkappeln, Lotte, Tecklenburg
PE_HAS_1900	Ems	Hase	Hase NRW	Westerkappeln, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Tecklenburg, Borgholzhausen
PE_NIE_1000	Maas	Niers	Mittlere und Untere Niers ohne Nette	Krefeld, Mönchengladbach, Bedburg-Hau, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kieve, Kranenburg, Rheudt, Straelen, Uedem, Wachtendonk, Weeze, Kaarst, Meerbusch, Greifath, Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich, Alpen, Kamp-Lintfort, Sonsbeck
PE_NIE_1100	Maas	Niers	Obere Niers	Mönchengladbach, Jüchen, Korschenbroich, Willich, Titz, Bedburg, Erkelenz
PE_NIE_1200	Maas	Niers	Nette	Wachtendonk, Mönchengladbach, Straelen, Wachtendonk, Brüggen, Greifath, Nettetal, Schwalmtal, Viersen
PE_RUR_1000	Maas	Rur	Obere Rur	Monschau, Simmerath, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden
PE_RUR_1100	Maas	Rur	Inde	Aachen, Eschweiler, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Würselen, Aldenhoven, Düren, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Langerwehe
PE_RUR_1200	Maas	Rur	Mittlere Rur	Stolberg, Aldenhoven, Düren, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Vettweiß
PE_RUR_1300	Maas	Rur	Wurm	Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Würselen, Aldenhoven, Linnich, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg
PE_RUR_1400	Maas	Rur	Untere Rur	Niederkrüchten, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Würselen, Aldenhoven, Jülich, Linnich, Titz, Bedburg, Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Seifkant, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg
PE_SWA_1400	Maas	Schwalm	Schwalm	Mönchengladbach, Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen, Erkelenz, Wegberg
PE_MSN_1500	Maas	Sonstige Maaszufüsse, nördlicher Teil	Nördliche sonstige Maaszufüsse	Kranenburg, Goch, Geldern, Kevelaer, Straelen, Weeze, Nettetal, Brüggen, Niederkrüchten

Planungs- einheit	WRRL- Flussgebiet	WRRL- Arbeitsgebiet	Bezeichnung Planungseinheit	Gemeinden
PE_MSS_1500	Maas	Sonstige Maaszufüsse, südlicher Teil	Rodebach/Saefeler Bach/Senserbach	Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht
PE_MSS_1800	Maas	Sonstige Maaszufüsse, südlicher Teil	Senserbach	Aachen, Roetgen, Monschau, Hellenthal
PE_AHR_1700	Rhein	Ahr	Ahr	Bad Münstereifel, Euskirchen, Rheinbach, Blankenheim, Dahlem, Nettersheim
PE_DEL_1600	Rhein	Deltarheinzuflüsse	Deltarheinzuflüsse	Emmerich, Kleve, Kranenburg
PE_EMR_1000	Rhein	Emscher	Emscher-Ost	Dortmund, Herdecke, Witten, Holzwickede, Schwerte
PE_EMR_1100	Rhein	Emscher	Emscher-Mitte-West	Duisburg, Essen, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Herne, Dinslaken, Castrop-Rauxel, Datteln, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Bochum, Dortmund, Waltrop, Witten, Lünen
PE_ERF_1000	Rhein	Erft	Erftunterlauf, Gillbach u. Norfbach	Köln, Dormagen, Grevenbroich, Neuss, Rommerskirchen, Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Pulheim
PE_ERF_1100	Rhein	Erft	Bördengewässer	Grevenbroich, Jüchen, Titz, Bedburg, Erkelenz, Heimbach, Jülich, Kreuzau, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Vettweiß, Bergheim, Elsdorf, Erftstadt, Kerpen, Zülpich
PE_ERF_1200	Rhein	Erft	Erftmittellauf mit Veybach	Nörvenich, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Bad Münstereifel, Euskirchen, Kall, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist, Zülpich, Bornheim, Swisttal
PE_ERF_1300	Rhein	Erft	Rotbach	Heimbach, Nideggen, Nörvenich, Vettweiß, Erftstadt, Euskirchen, Kall, Mechernich, Schleiden, Weilerswist, Zülpich
PE_ERF_1400	Rhein	Erft	Swist	Bonn, Erftstadt, Bad Münstereifel, Euskirchen, Weilerswist, Alfter-Oedenkoven, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg-Berkum
PE_ERF_1500	Rhein	Erft	Erftoberlauf	Bad Münstereifel, Euskirchen, Mechernich, Nettersheim
PE_ISS_1000	Rhein	Ijsselmeer- zuflüsse	Issel	Rees, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel, Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadthoorn, Süldlohn, Velen, Rees
PE_ISS_1100	Rhein	Ijsselmeer- zuflüsse	Berkel/Ahauser Aa	Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Stadthoorn, Süldlohn, Velen, Vreden, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Nottuln, Rosendahl
PE_ISS_1200	Rhein	Ijsselmeer- zuflüsse	Vechte	Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Stadthoorn, Billerbeck, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl, Altenberge, Hortsmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen
PE_KYL_1600	Rhein	Kyll	Kyll	Dahlem, Hellenthal, Blankenheim
PE_LAH_1000	Rhein	Lahn	Lahn	Bad Berleburg, Erndtebrück, Bad Laasphe, Nephten, Wilsdorf, Burbach
PE_LIP_1000	Rhein	Lippe	Lippe Wesel - Dorsten	Hünxe, Schermbeck, Voerde, Wesel, Borken, Heiden, Raesfeld, Reken, Dorsten, Bottrop, Dinslaken
PE_LIP_1100	Rhein	Lippe	Lippe Dorsten - Lünen	Reken, Olfen, Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Bottrop, Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop, Lünen, Selm
PE_LIP_1200	Rhein	Lippe	Lippe Lünen - Lippborg	Hamm, Ascheberg, Nordkirchen, Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Lippetal, Bergkamen, Lünen, Selm, Werne, Bönen, Kamen, Dortmund, Waltrop
PE_LIP_1300	Rhein	Lippe	Steuer	Münster, Billerbeck, Coesfeld, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Senden, Selm, Werne, Dülmen, Haltern, Havixbeck
PE_LIP_1400	Rhein	Lippe	Heubach	Gescher, Reken, Velen, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Haltern
PE_LIP_1500	Rhein	Lippe	Seseke	Dortmund, Hamm, Werl, Bönen, Bergkamen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Lünen, Uнна

Planungs- einheit	WRRL- Flussgebiet	WRRL- Arbeitsgebiet	Bezeichnung Planungseinheit	Gemeinden
PE_LIP_1600	Rhein	Lippe	Ahse	Hamm, Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Lippetal, Lippstadt, Möhnese, Soest, Welver, Werl, Wickede, Bönen, Fröndenberg, Unna
PE_LIP_1700	Rhein	Lippe	Lippe Lippborg - Paderborn	Hamm, Beckum, Wadersloh, Borcheln, Büren, Delbrück, Paderborn, Salzkotten, Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnese, Rüthen, Warstein, Welver
PE_LIP_1800	Rhein	Lippe	Haustenbach	Beckum, Oelde, Wadersloh, Langenberg, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Augustdorf, Detmold, Schlangen, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof, Paderborn, Salzkotten, Lippetal, Lippstadt
PE_LIP_1900	Rhein	Lippe	Obere Lippe	Bad Driburg, Steinheim, Detmold, Horn Bad-Meinberg, Schlangen, Altenbeken, Bad Lippspringe, Borcheln, Delbrück, Hövelhof, Paderborn, Salzkotten
PE_LIP_2000	Rhein	Lippe	Alme	Bad Driburg, Warburg, Willebadessen, Altenbeken, Borcheln, Büren, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, Wünnenberg, Brilon, Marsberg, Rüthen
PE_RHE_1000	Rhein	Rheingraben- Nord	Rheinzuflüsse Xanten- Kleve/Bimmen	Bedburg-Hau, Goch, Kalkar, Kleve, Uedem, Alpen, Sonsbeck, Xanten, Emmerich, Rees, Hamminkeln, Wesel, Isselburg
PE_RHE_1100	Rhein	Rheingraben- Nord	Rheinzuflüsse LINEG u. Lippeverband	Duisburg, Krefeld, Issum, Rheudt, Kempen, Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neunkirchen-Vluyn, Rheinberg, Wesel, Xanten, Oberhausen, Bottrop, Dinslaken, Hünxe, Voerde
PE_RHE_1200	Rhein	Rheingraben- Nord	Linke Rheinzuflüsse Neuss-Uerdingen	Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Willich
PE_RHE_1300	Rhein	Rheingraben- Nord	Rechte Rheinzuflüsse Düsseldorf-Duisburg	Düsseldorf, Duisburg, Mülheim, Solingen, Wuppertal, Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath, Leichlingen
PE_RHE_1400	Rhein	Rheingraben- Nord	Rheinzuflüsse von Honnet-Köln	Bonn, Köln, Dormagen, Bergheim, Brühl, Ertstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Wesseling, Alter-Oedekoven, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg-Berkum, Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Rösrath, Troisdorf, Königswinter, Sankt Augustin, Bad Honnef
PE_RHE_1500	Rhein	Rheingraben- Nord	Hauptgewässer Rhein	Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Leverkusen, Emmerich, Kalkar, Kleve, Rees, Langenfeld, Monheim, Dormagen, Meerbusch, Neuss, Tönisvorst, Willich, Dinslaken, Hamminkeln, Moers, Rheinberg, Voerde, Wesel, Xanten, Brühl, Hürth, Pulheim, Wesseling, Bergisch Gladbach, Rösrath, Alter-Oedekoven, Bornheim, Bad Honnef, Troisdorf, Königswinter, Sankt Augustin, Niederkassel, Wachtberg-Berkum
PE_RUH_1000	Rhein	Ruhr	Untere Ruhr	Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Wuppertal, Bochum, Dortmund, Hagen, Herne, Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath, Castrop-Rauxel, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Sprockhövel, Wetter, Witten, Iserlohn, Schwerte
PE_RUH_1100	Rhein	Ruhr	Volme	Wuppertal, Hagen, Marienheide, Radevormwald, Wipperfurth, Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schweiß, Sprockhövel, Wetter, Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schalksmühle
PE_RUH_1200	Rhein	Ruhr	Bigge	Bergneustadt, Gummersbach, Reichshof, Herscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Olpe, Wenden, Freudenberg, Kreuztal
PE_RUH_1300	Rhein	Ruhr	Untere Lenne	Hagen, Eslohe, Sundern, Altena, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Weidohl, Attendorn, Finnentrop, Lennestadt, Schwerte
PE_RUH_1400	Rhein	Ruhr	Obere Lenne	Eslohe, Schmalfeld, Winterberg, Attendorn, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Bad Berleburg, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal
PE_RUH_1500	Rhein	Ruhr	Mittlere Ruhr	Dortmund, Arnsberg, Sundern, Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Neuenrade, Ense, Werl, Wickede, Fröndenberg, Holzwickede, Schwerte, Unna

Planungs- einheit	WRRL- Flussgebiet	WRRL- Arbeitsgebiet	Bezeichnung Planungseinheit	Gemeinden
PE_RUH_1600	Rhein	Ruhr	Obere Ruhr 1	Arnsberg, Eslohe, Meschede, Sundern, Balve, Neuenrade, Plettenberg, Finnentrop, Ense, Möhnesee, Warstein, Wickede
PE_RUH_1700	Rhein	Ruhr	Obere Ruhr 2	Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Medebach, Olsberg, Meschede, Schmalfenberg, Sundern, Winterberg, Finnentrop, Lennestadt, Warstein
PE_RUH_1800	Rhein	Ruhr	Möhne	Büren, Arnsberg, Bestwig, Brilon, Meschede, Olsberg, Anröchte, Ense, Möhnesee, Rüthen, Warstein
PE_SIE_1000	Rhein	Sieg	Untere Sieg	Bonn, Morsbach, Reichshof, Waldbröl, Bad Honnef, Königswinter, Niederkassel, Ruppichterorth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Windeck
PE_SIE_1100	Rhein	Sieg	Agger bis Staustufe Ehreshoven 2 / Sülz	Engelskirchen, Lindlar, Marienheide, Wipperfurth, Bergisch Gladbach, Kürten, Overath, Rösrath, Lohmar, Much, Neuenkirchen-Seelscheid 1, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf
PE_SIE_1200	Rhein	Sieg	Agger mit Staustufen und Wiehl	Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl, Overath, Much, Kierspe, Meinerzhagen, Drolshagen, Wenden
PE_SIE_1300	Rhein	Sieg	Wahnbach, Bröl	Engelskirchen, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl, Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neuenkirchen-Seelscheid 1, Ruppichterorth, Siegburg, Windeck
PE_SIE_1400	Rhein	Sieg	Obere Sieg	Kirchhundem, Olpe, Wenden, Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
PE_WUP_1000	Rhein	Wupper	Untere Wupper	Remscheid, Solingen, Wuppertal, Leverkusen, Langenfeld, Burscheid, Leichlingen, Odenthal, Wermelskirchen, Ennepetal, Schwelm, Sprockhövel
PE_WUP_1100	Rhein	Wupper	Obere Wupper	Remscheid, Wuppertal, Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald, Wipperfurth, Wermelskirchen, Ennepetal, Schwelm, Halver, Kierspe
PE_WUP_1200	Rhein	Wupper	Dünn-System	Remscheid, Köln, Leverkusen, Hückeswagen, Wipperfurth, Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal, Wermelskirchen
PE_DIE_1000	Weser	Diemel	Diemel	Beverungen, Borgentreich, Warburg, Willebadessen, Lichtenau, Wünnenberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Winterberg
PE_EDE_1000	Weser	Eder	Eder	Hallenberg, Medebach, Schmalfenberg, Winterberg, Kirchhundem, Lennestadt, Bad Berleburg, Erndtebrück, Hilchenbach, Bad Laasphe, Netphen
PE_HUN_1000	Weser	Hunte	Hunte	Rahden, Sternwede, Pr. Oldendorf, Rodinghausen
PE_WES_1000	Weser	Weser	Große Aue	Espelkamp, Hille, Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf, Rahden, Sternwede, Rodinghausen, Hüllhorst
PE_WES_1100	Weser	Weser	Mittelweser	Espelkamp, Hille, Lübbecke, Petershagen, Minden, Hüllhorst, Porta Westfalica
PE_WES_1200	Weser	Weser	Eise	Bielefeld, Borgholzhausen, Halle, Werther, Bünde, Enger, Hiddenhausen, Kirchlegern, Löhne, Rodinghausen, Spenge, Hüllhorst, Lübbecke, Pr. Oldendorf
PE_WES_1300	Weser	Weser	Werre	Bielefeld, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlegern, Löhne, Vlotho, Augustdorf, Bad Salzuflen, Detmold, Horn Bad-Meinberg, Lage, Leopoldshöhe, Oerlinghausen, Hille, Hüllhorst, Lübbecke
PE_WES_1400	Weser	Weser	Kalle/Oberweser	Vlotho, Bad Salzuflen, Barntrop, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Bad Oeynhausen, Minden, Porta Westfalica
PE_WES_1500	Weser	Weser	Johannisbach/Aa	Bielefeld, Halle, Steinhagen, Werther, Enger, Herford, Spenge, Bad Salzuflen, Leopoldshöhe, Oerlinghausen
PE_WES_1600	Weser	Weser	Bega	Herford, Löhne, Vlotho, Bad Salzuflen, Barntrop, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn Bad-Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo
PE_WES_1700	Weser	Weser	Emmer	Bad Driburg, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Barntrop, Blomberg, Detmold, Horn Bad-Meinberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Altenbeken
PE_WES_1800	Weser	Weser	Nethe/Oberweser	Höxter, Lügde, Bad Driburg, Beverungen, Borgentreich, Brakel, Marienmünster, Nieheim, Warburg, Willebadessen, Altenbeken, Lichtenau

Runde Tische – Möglichkeit zur aktiven Beteiligung?



Was sind runde Tische?

Mit der Einrichtung dieser Gremien möchte das Land NRW eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen. Konkrete Fragen aus den Planungseinheiten sollen mit einer überschaubaren Gruppe von Akteuren und Betroffenen diskutiert und zu einer allgemein akzeptierten Lösung gebracht werden. Dabei geht es besonders um die Prioritätensetzung für die Maßnahmen, die zur Erreichung des guten Gewässerzustands erforderlich sind.

Wer ist dabei?

Für die Mitarbeit an den Runden Tischen sollen die Bezirksregierungen alle relevanten Gruppierungen beteiligen. Dazu gehören zunächst einmal Behörden, Nutzergruppen (Industrie, Landwirtschaft, Wasserkraft, etc.) und in der Regel auch der Naturschutz. Wie groß die Gruppen tatsächlich werden kann zur Zeit noch nicht vorausgesagt werden. Sicher ist, dass von der ursprünglichen Planung (10-15 Personen) abgewichen wird.



Wie kann ich teilnehmen?

Die Teilnahme an den Runden Tischen erfolgt auf Einladung der zuständigen Bezirksregierung. Die Benennung der jeweiligen Ansprechpartner erfolgt über den Vertreter der Umweltverbände in den Kernarbeitskreisen bzw. durch das Wassernetz NRW. Wir stimmen uns dabei eng mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände ab. Bei Interesse an einer Mitarbeit wenden Sie sich bitte an das Wassernetz NRW oder ihren Landesverband.

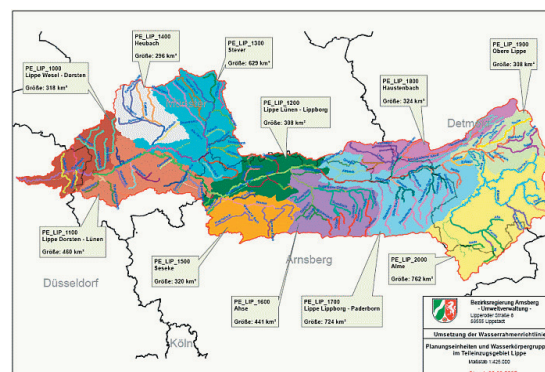
Was sind Planungseinheiten?

Mit der jetzt beginnenden Entwicklung von Maßnahmenprogrammen ist auch eine weitere Unterteilung der zum Teil sehr großen Arbeitsgebiete erforderlich. Daher haben die Geschäftsstellen diese Gebiete jetzt weiter unterteilt und sogenannten Planungseinheiten gebildet.

Planungseinheiten sollen hinsichtlich ihrer naturräumlichen Voraussetzungen und der Gewässerbelastungen möglichst homogen sein. Daher werden besonders biologische Zusammenhänge bei ihrer Festlegung berücksichtigt. Die Größe der Einheiten soll etwa zwischen 200 bis 800 km² Fläche liegen.

Für die Behandlung spezieller Belastungen können die Planungseinheiten weiter in Wasserkörpergruppen (Wasserkörper mit vergleichbaren Bedingungen) unterteilt werden.

Für die Grundwasserkörper ist keine weitere Zusammenfassung vorgesehen. Sie haben in vielen Fällen bereits eine Größe, die mit den Planungseinheiten vergleichbar ist. Allerdings können auch Grundwasserkörper zu Gruppen zusammengezogen werden, soweit es um die Festlegung von allgemein zutreffenden Maßnahmen geht.



Ein Beispiel: Die Planungseinheiten im Arbeitsgebiet Lippe

Wieviel Zeit brauche ich für die Runden Tische?

Die Runden Tische werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 stattfinden. Geplant sind drei Durchgänge:

- 1. Durchgang (Januar/Februar)
Konstitution, Verständigung über grundlegende Fragen
- 2. Durchgang (April/Mai)
Vorstellung der Maßnahmen, Diskussion, Erfassung des Klärungsbedarfs
- 3. Durchgang (Juni/Juli)
Einbeziehung der zuständigen Entscheidungsträger (z.B. Bürgermeister),
Vereinbarung der Maßnahmenpakete

Für jeden Runden Tisch ist mit einem Zeitaufwand von mindestens einem halben Tag zu rechnen. Leider wird es wohl überwiegend so sein, dass die Termine im wesentlichen während der üblichen Arbeitszeiten liegen. Bitte weisen Sie die einladenden Behörden darauf hin, dass Sie ehrenamtlich an den Veranstaltungen teilnehmen und bitten Sie um angepasste Tagungszeiten.

Woher erhalte ich weitere Informationen?

Viele Informationen über Ihr Arbeitsgebiet und den Zustand der darin enthaltenen Gewässer und des Grundwassers sind bereits öffentlich verfügbar. Die wichtigste Quelle ist dabei das Internet. Unter den Adressen www.flussgebiete.nrw.de bzw. www.flussname.nrw.de (für Flussname bitte den jeweiligen Hauptfluss einsetzen!) sind die Informationen der Behörden verfügbar. Das Wassernetz NRW informiert sie unter www.wassernetz-nrw.de aus der Sicht der Umweltverbände und bietet viele Verknüpfungen zu weiteren Informationsquellen.

Rechtzeitig vor Beginn der Runden Tische (ca. 2-4 Wochen) müssen die Behörden die Teilnehmer mit allen für das Gespräch relevanten Informationen versorgen. Falls Sie keinen (leistungsfähigen) Internetzugang haben weisen Sie bitte darauf hin. Sie müssen dann entsprechend mit gedruckten Informationen versorgt werden.

Ich bin aber kein Wasserexperte ...

Zunächst einmal keine Sorge: Die meisten anderen Teilnehmer sind es auch nicht. Erfahrungen aus Niedersachsen haben es gezeigt: In den dortigen Gebietskooperationen – vergleichbar mit unseren Runden Tischen – waren die Naturschützer oft am besten informiert.

Wichtig ist zunächst einmal, dass der Naturschutz überhaupt mit am Tisch sitzt, damit das Ziel eines flächendeckenden guten ökologischen Zustands nicht aus den Augen verloren wird. Wenn Sie darüber hinaus noch eigene Ziele für einzelne Gewässer haben und/oder aktuell besonders gefährdete Gewässer kennen, umso besser.

Nicht zuletzt: Sie sind nicht alleine. Die Landesverbände stehen zu ihrer Unterstützung zur Verfügung und haben als Anlaufstelle das Wassernetz NRW gegründet, das Sie bei (fast) allen Fragen unterstützt.